

32. 1. Bei der Frage, ob der Schiffer verpflichtet ist, das Schiff an den ihm vom Empfänger angewiesenen Löschplatz hinzulegen, in Betracht kommende Momente.

2. Genügt es für die Berechtigung des Schiffers, die Befolgung der Anweisung des Empfängers zu verweigern, wenn diese Weigerung sich zwar hinterher objektiv als unbegründet herausstellt, der Schiffer aber subjektiv bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt annehmen durfte, daß die Sicherheit des Schiffes gefährdet werde?

S.G.B. Art. 593 vgl. mit Artt. 478, 479.

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Februar 1886 i. S. L. & Co. (Kl.) w. Stadtgemeinde St. (Bekl.) Rep. I. 392/85.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das der Klägerin gehörige Dampfschiff Lüneburg, Kapitän Lofe, ist am 12. November 1883 nachmittags mit einer in Sunderland eingekommenen Ladung Steinkohlen in seinem Bestimmungshafen Stettin eingetroffen und hat dort in der Nähe des Dampfschiffbollwerkes unterhalb der Baumbrücke im Strome angelegt. Noch an demselben Tage hat sich der Schiffer bei der städtischen Gasanstalt als der legitimierten Inhaberin des von ihm über die Ladung ausgestellten Konnossementes schriftlich Löschbereit erklärt mit dem Hinzufügen, daß nach Ansicht des Hafenmeisters der Dampfer nicht durch die Brücken könne. Da trotzdem die Gasanstalt durch einen Vermerk unter diesem Schreiben das Verlangen stellte, daß an dem — oberhalb der Brücken belegenen — Succow'schen Speicher gelöscht werden solle, so ließ der Schiffer am 13. November 1883 die Dimensionen des Schiffes durch die beedigten Schiffsexperten L. und S. untersuchen, und diese erklärten unter näherer Begründung in einem Atteste mit demselben Datum, daß das Schiff vollständig entlösch die lange Brücke nicht passieren könne. Auch eine am folgenden Tage, dem 14. November, von den Schiffsexperten F. und W. vorgenommene Vermessung des Schiffes führte laut Attest derselben zu dem gleichen Ergebnisse. Obwohl der Schiffer am 14. November das erstgedachte Attest dem Vorsitzenden der Gasanstalt durch einen mit der Protesterhebung beauftragten Notar vorlegen ließ, wurde

auch jetzt die Abnahme der Ladung unterhalb der Baumbrücke einfach abgelehnt und auf der Löschung der Ladung an Succow's Speicher bestanden. Infolge dessen hat der Schiffer seiner in dem Proteste ausgesprochenen Androhung gemäß vom 15. November morgens an die Ladung in Rähne löschen und durch diese nach dem ihm angewiesenen Löschplätze bringen lassen. Klägerin fordert nunmehr von der Beklagten Entschädigung für die Verzögerung der Entlöschung ihres Schiffes und Ersatz der ihr durch den Transport mittels der Rähne erwachsenen Unkosten. Die Beklagte hat diesen Anspruch aus verschiedenen Gründen bestritten, wobei sie auch geltend machte, daß die Rückpassage durch die Brücken, wemgleich dieselbe vielleicht in einem völlig leeren Zustande des Schiffes nicht thunlich gewesen sein möge, mit Leichtigkeit und ohne erheblichen Zeitverlust durch die Einnahme von Wasser oder festem Ballaste zu ermöglichen gewesen wäre. Nach stattgehabter Beweisaufnahme haben beide Vorinstanzen die Klage auf Grund dieses Einwandes abgewiesen.

Das Berufungsgericht nimmt zunächst ganz richtig an, daß eine Gefährdung der Sicherheit des Schiffes, welche die Weigerung des Schiffers, den ihm angewiesenen Löschplatz aufzusuchen, rechtfertigte, auch dann vorliegen würde, wenn der Schiffer diesen Löschplatz zwar mit dem beladenen Schiffe erreichen, mit dem entlöschten Schiffe aber nicht ohne Gefahr für das Schiff oder nur unter Anwendung der Kosten einer außergewöhnlichen, nur durch das Aufsuchen des angewiesenen Löschplatzes bedingten Einnahme von Ballast, zu welcher Anwendung er nach dem Frachtvertrage nicht verpflichtet gewesen sei, wieder verlassen konnte.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 5 S. 571.

Auch ist ganz richtig angenommen, daß der Schiffer die ihm bei der Rückfahrt von dem angewiesenen Löschplätze drohende Gefahr mit Rücksicht darauf zu prüfen hat, in welchem Zustande sich sein Schiff beim Verlassen des Löschplatzes befinden werde, und daß er daher, wenn er nicht unmittelbar am Löschplätze selbst neue Ladung einnehmen kann, davon auszugehen hat, daß das Schiff soviel Ballast einnehmen müsse, als es bedarf, um überhaupt die Rückfahrt antreten zu können. Indem das Berufungsgericht als erwiesen erachtet, daß das mit den Einrichtungen zur Einnahme von Wasserballast versehene Dampfschiff Lüneburg solchen Wasserballast ohne Erschwerung ebensovgt an dem

angewiesenen Böschplätze wie unterhalb der Brücken einnehmen konnte, nimmt es auch mit Recht an, der Schiffer des Lüneburg habe zu prüfen gehabt, ob das Schiff mit dem zur Rückfahrt regelmäßig erforderlichen Wasserballaste die Brücken, bezw. den die geringste Weite besitzenden Durchlaß der Längen Brücke ungefährdet hätte passieren können. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichtes aber, nach welchen es für objektiv festgestellt ansieht, daß der Dampfer Lüneburg dies unter der gedachten Voraussetzung ohne Gefahr habe ausführen können, und nach welchen die Klägerin ihren Anspruch nicht damit zu rechtfertigen vermöge, daß der Schiffer nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen subjektiv berechtigt gewesen sei, die Rückfahrt durch die Brücken für unmöglich oder doch für gefährlich zu halten und deshalb die Aufsuchung des angewiesenen Böschplatzes zu erreichen, sind von der Revisionsklägerin mit Grund als rechtsirrtümlich angegriffen.

Nach Art. 593 H.G.B. steht zwar dem Empfänger das Recht zu, dem Schiffer denjenigen Platz anzuweisen, an welchem er das Schiff behufs der Böschung der Ladung hinzulegen hat. Dieses Recht ist jedoch kein unbedingtes. Denn nach dem zweiten Absätze des Artikels hat es zur Voraussetzung, daß es rechtzeitig ausgeübt und daß ein geeigneter Böschungsplatz angewiesen wird. Insbesondere darf die Sicherheit des Schiffes durch die Befolgung der Anweisung nicht gefährdet werden. Die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt oder nicht, kann nun freilich nicht dem rein subjektiven Ermessen (und einer vielleicht übertriebenen Ängstlichkeit) des Schiffers überlassen sein. Andererseits kann es aber auch nicht als maßgebend angesehen werden, ob das Ermessen des Schiffers objektiv richtig war. Denn mit Recht macht die Revision geltend, daß nach Artt. 478. 479 H.G.B. der Schiffer verpflichtet ist, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich auch bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden, und daß er für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden sowohl dem Rheder als dem Befrachter, Ablader, Empfänger u. s. w. gegenüber haftet, von welcher Haftung er den übrigen genannten Personen gegenüber nicht einmal dadurch befreit wird, daß er auf Anweisung seines Rheders handelte, obgleich er dessen Angestellter ist und an sich dessen Anweisungen Folge zu leisten hat. Noch umsoweniger würde natürlich der Schiffer seinem Rheder gegenüber, dessen Interesse er doch in erster

Linie zu vertreten hat, von der ihm obliegenden Haftung durch eine ihm seitens des Empfängers erteilte Anweisung befreit sein. Die durch diesen erteilte Anweisung eines Böschplatzes hat er daher nur dann zu befolgen, wenn er bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers nach vernünftigem Ermessen annehmen darf, daß durch dieselbe die Sicherheit seines Schiffes nicht gefährdet wird, während er anderenfalls berechtigt und seinem Rheder sowie den sonst in Betracht kommenden Personen gegenüber sogar verpflichtet ist, die Befolgung zu verweigern. In Bethätigung dieser Sorgfalt wird der Schiffer bei der in der Regel in Frage kommenden speziellen Lokalkennntnis, welche von ihm bei fremden Hafensplätzen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, häufig gezwungen sein, bei den Behörden oder bei Sachverständigen des betreffenden Bestimmungshafens Erkundigungen einzuziehen, um mit Rücksicht auf das Ergebnis derselben sein Verhalten einzurichten. Er hat dann in solchen Fällen zwar nach Möglichkeit Fürsorge dahin zu treffen, daß er sich an die zur Erteilung der erforderlichen Informationen geeigneten Quellen wendet, welchen er als sorgfältiger Schiffer Vertrauen schenken darf und muß. Hat er dies aber gethan, und ist auch die ihm nun erteilte Auskunft ihrem Inhalte nach nicht geeignet, Mißtrauen in ihm zu erwecken, so kann es nicht allein dem Schiffer nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn er sein Verhalten bezüglich des ihm angewiesenen Böschplatzes je nach dem Ausfalle dieser Auskunft einrichtet, sondern auch für den Ladungsempfänger muß das Ergebnis dieser Auskunft als maßgebend betrachtet werden, da derselbe von dem Schiffer nicht verlangen darf, daß dieser einen Böschplatz auffuche, obwohl er Grund hat, die Sicherheit des Schiffes hierbei als gefährdet anzusehen, sodaß er sich durch die Befolgung der Anweisung des Empfängers jedenfalls seinem Rheder gegenüber verantwortlich machen würde. Irrig ist es daher, wenn das Berufungsgericht nicht das subjektiv vernünftige Verhalten eines sorgfältigen Schiffers für entscheidend hält, sondern meint, dem Empfänger gegenüber komme es nur darauf an, ob die Weigerung objektiv begründet war, und daß der Empfänger nicht darunter leiden dürfe, daß der Schiffer sich durch unrichtige Informationen habe bestimmen lassen, selbst wenn ihm dabei, daß er dieselben für zuverlässig hielt, ein Verschulden nicht beizumessen war. Denn mehr als die Anwendung der dem Schiffer vorgeschriebenen Sorgfalt kann auch der Empfänger von demselben nicht verlangen, und

darüber hinaus ist auch der Verfrachter dem Empfänger in dieser Beziehung nicht verpflichtet. Wenn daher im konkreten Falle in Anwendung dieser Sorgfalt der Schiffer die Auffuchung des ihm angewiesenen Löschplatzes mit Grund ablehnt, so ist nicht abzusehen, weshalb — wie das Berufungsgericht meint — die Folgen der durch eine dennoch unzutreffend gewesene Information bestimmten Handlungsweise des Schiffers diesen, bezw. den Verfrachter treffen sollten. Schon hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen, weil das Berufungsgericht den Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis der Beweisaufnahme aus dem vorstehend aufgestellten Gesichtspunkte überall nicht gewürdigt hat.“